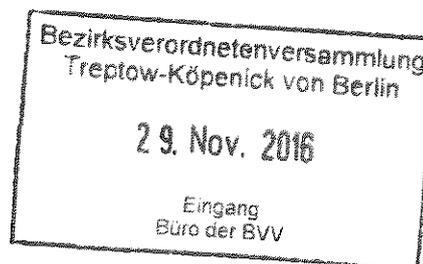


BA Treptow-Köpenick  
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und  
öffentliche Ordnung  
Bezirksstadtrat

28.11.2016

Vorsteher der BVV  
Herrn Groos

über  
stellv. Bezirksbürgermeister



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. J. V. Groos'.

**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VIII/0015 vom 22.11.2016 des Bezirksverordneten Markus Föhrenbach  
Betr.: Uferkonzeption Treptow-Köpenick (Durchwegung Sportgelände)**

In der Übersicht zu den Änderungen wurden unter anderem auf der Seite 2 und 3 die Änderungsvorschläge zu Seite 77, 78; Kap. 7.1. der Uferkonzeption aufgelistet.

- Änderungsvorschlag gemäß Stellungnahme Abteilung Weiterbildung, Schule, Kultur, Sport.  
Im Einzelfall ist zu prüfen, ob sich die Belange der Zugänglichkeit der Ufer für die Allgemeinheit oder die Belange der Ausübung des Sports (z. B. Rudern, Segeln) gegenseitig ausschließen. Hier ist von einer Durchwegung der Sportgelände abzusehen.
- Ergebnis des Änderungsvorschlages für Uferkonzeption:  
Bei Unvereinbarkeit mit überwiegenden Interessen der wassersportlichen Nutzungen sind im Einzelfall ufernahe Umgehungsmöglichkeiten zu prüfen.

Ich frage das Bezirksamt:

1. Erfolgt automatisch eine Durchwegung des Sportgeländes, wenn keine Umgehungsmöglichkeit geschaffen werden kann?
2. Wenn nein, wurde hierzu bereits ein Kriterienkatalog ausgearbeitet, um festzulegen, wann eine Durchwegung durch das Sportgelände erfolgt und wann davon abgesehen wird?
3. Sollte bisher noch kein Kriterienkatalog vorliegen, weshalb ist dies noch nicht geschehen?

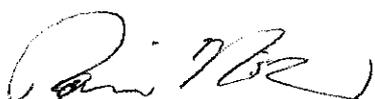
Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Nein, wenn die Belange sich gegenseitig ausschließen, dann wird es keine Durchwegung am Ufer geben. Die nächste zu prüfende Option ist die nach einer ufernahen Umgehung. Falls diese ebenso unmöglich ist, dann sollte die folgende planerische Untersuchung sein, zumindest einen Zugang zum Wasser oder einen Blick auf die Wasserfläche für die Allgemeinheit zu sichern. Ist auch dies verwehrt, dann ist das Ziel der Uferkonzeption in dem Einzelfall nicht umsetzbar, auch wenn dieses als strategische Leitlinie unberührt bleibt.

Zu 2. und 3:

Die Uferkonzeption enthält verallgemeinernde Kriterien, an denen im Einzelfall eine Prüfung vorgenommen werden kann. Diese unterscheiden sich je nach Standort und bestehen beispielsweise relativ grob in den Aussagen zur Nutzung, den Schutzkategorien, den Aussagen zur Dringlichkeit in Hinblick auf Erholungsnutzung und den damit verbundenen Anforderungen sowie den Entwicklungszielen (s. Anlage 1c der BA-Vorlage, Karte Entwicklungsziele). Vereinfachend lassen diese sich über das Schema zur Entwicklung von Ufergrünzügen bereits frühzeitig filtern. Dies ersetzt die Einzelfallprüfung nicht, sondern bereitet sie hinsichtlich der sehr komplexen Anforderungen an Gewässerufer nur fachlich qualifiziert und umfassend vor.



Rainer Hölmer

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV**"Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B -H 9440 – 1/2015-2 vom 8. Februar 2016:**

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage

Drs. Nr.  
VIII/0015

haben

				Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r						
			mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
			gehobenen Dienst	1	1,00	55,96 €
			höherer Dienst	0	0,00	0,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten, ....)

aufgewendet und damit entstanden  
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

55,96 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

27,21 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

83,17 €